

Gesetz vom 17. Oktober 2019 über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz - Bgld. SEG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Ziele, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Hauptstück

Betriebsbewilligung, Verfahren, Betrieb, Verschwiegenheitspflicht

- § 4 Bedarfs- und Entwicklungsplan
- § 5 Antrag auf Betriebsbewilligung, Verfahren
- § 6 Erteilung der Betriebsbewilligung
- § 7 Betrieb der Einrichtung
- § 8 Änderung des Betriebes, der Betreiberin oder des Betreibers der Einrichtung
- § 9 Einstellung des Betriebes der Einrichtung
- § 10 Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Entzug der Betriebsbewilligung

3. Hauptstück

Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von betagten oder hilfsbedürftigen Personen

1. Abschnitt

Altenwohn- und Pflegeheime

- § 12 Infrastrukturelle Ausstattung
- § 13 Personalausstattung
- § 14 Heimvertrag für Altenwohn- und Pflegeheime
- § 15 Tagsatzvereinbarung

2. Abschnitt

Seniorentageszentren

- § 16 Einrichtungsformen der Seniorentageszentren
- § 17 Leistungen der Seniorentageszentren
- § 18 Pflege- und Betreuungsvertrag

4. Hauptstück

Behinderteneinrichtungen

- § 19 Einrichtungsformen der Behinderteneinrichtungen
- § 20 Infrastrukturelle und personelle Ausstattung der Behinderteneinrichtungen
- § 21 Heimvertrag für Behinderteneinrichtungen

5. Hauptstück

Interprofessionelle Einrichtungen

- § 22 Bewilligung und Betrieb von interprofessionellen Einrichtungen

6. Hauptstück

Alternative Wohnformen

- § 23 Einrichtungsformen

7. Hauptstück

Mobile Pflege und Betreuung

- § 24 Bewilligung und Betrieb von Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung

8. Hauptstück **Datenerhebung und -verarbeitung, Aufsicht**

- § 25 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 26 Kontrolle

9. Hauptstück **Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 27 Strafbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

1. Hauptstück **Ziele, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

§ 1 **Ziele und Grundsätze**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Betrieb von Pflegeeinrichtungen (umfasst Altenwohn- und Pflegeheime und Seniorentageszentren), Behinderteneinrichtungen, interprofessionellen Einrichtungen und mobilen Diensten zur Pflege und Betreuung von betagten, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen derart zu regeln, dass ihre Menschenwürde geschützt, ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit erhalten bzw. gefördert, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Sicherheit sowie Barrierefreiheit gewährleistet und ihre Selbstständigkeit und Mobilität weitgehend erhalten wird sowie bedarfs- und pflegegerechte Dienstleistungen sichergestellt werden.

(2) Angestrebt wird eine regional ausgewogene Verteilung von qualitativ hochwertigen Pflege- und Betreuungsplätzen in bedarfs- und demografieorientierten kleinen und mittleren Versorgungsstrukturen.

§ 2 **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt den Betrieb von folgenden Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von betagten, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen im Burgenland:

1. Altenwohn- und Pflegeheimen,
2. Seniorentageszentren,
3. Behinderteneinrichtungen,
4. Interprofessionellen Einrichtungen,
5. Alternativen Wohnformen und
6. Mobiler Pflege und Betreuung.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Einrichtungen gemäß dem Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeuten:

1. Altenwohn- und Pflegeheime: stationäre Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden ganztägigen Unterbringung, Pflege, Betreuung und Unterstützung von hauptsächlich betagten oder hilfsbedürftigen Menschen.
2. Seniorentageszentren: teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege betagter, pflegebedürftiger Menschen, im Rahmen einer ganz- oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur.
3. Behinderteneinrichtungen: sowohl stationäre Einrichtungen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege behinderter Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, selbstständig einen eigenen Haushalt zu führen, und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann, als auch teilstationäre Einrichtungen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege behinderter Menschen während eines Teiles des Tages, wobei der höchste für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbare Grad psychischer, physischer und sozialer Leistungsfähigkeit erhalten und gefördert wird.
4. Interprofessionelle Einrichtungen: Mischformen der Unterbringung, Pflege, Betreuung oder Unterstützung von betagten, hilfsbedürftigen Personen oder behinderten Menschen in stationären Einrichtungen.
5. Mobile Pflege und Betreuung: Pflege und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen in deren häuslichen Umgebung, die auf Grund der Eigenart der Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Angelegenheiten des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen und dieser Bedarf durch fachliches Personal gedeckt werden muss.

6. Gemeinnützigkeit des Betriebes einer Einrichtung zur Pflege und Betreuung von betagten, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen: Führung des Betriebes der Einrichtung gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, und Verwendung allenfalls entstandener Einnahmenüberschüsse aus dem Betrieb zur Verbesserung des Angebotes für die betagten, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen in der betreffenden Einrichtung oder einer anderen Einrichtung der gleichen Art (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6) desselben Rechtsträgers im Burgenland.
7. Pflege: Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz und der Pflegeassistenz im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018.
8. Betreuung: Tätigkeiten gemäß §§ 4 und 5 des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Tätigkeiten von Seniorenanimatorinnen und Seniorenanimatoren. Die Betreuung durch pflegende Angehörige im Sinne des § 14 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung, fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.
9. Kurzzeitpflege: Vorübergehende Unterbringung, Pflege und Betreuung von betagten, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen bis zu 90 Tagen zur Rekonvaleszenz oder während des Urlaubs oder Krankheit der betreuenden bzw. pflegenden Person.
10. Behinderte Menschen: Personen gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung.
11. Alternative Wohnformen: Barrierefreie Wohnformen für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Personen, die aus sozialen, psychischen oder physischen Gründen nicht mehr alleine wohnen können oder wollen und keiner ständigen stationären Betreuung oder Pflege bedürfen.

2. Hauptstück Betriebsbewilligung, Verfahren, Betrieb, Verschwiegenheitspflicht

§ 4 Bedarfs- und Entwicklungsplan

- (1) Die Landesregierung hat einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen zu erstellen.
- (2) Im Bedarfs- und Entwicklungsplan ist nach dem Grundsatz des Vorranges der ambulanten vor der stationären Betreuung die Anzahl an notwendigen Pflegeplätzen festzulegen. Diese sollen nach Möglichkeit regional zweckmäßig verteilt und in das bestehende Netz sozialer Dienstleistungen integriert werden.
- (3) Zum Zwecke der Bedarfsplanung werden die politischen Bezirke in vier Versorgungsregionen zusammengefasst:
 1. Region ND (Bezirk Neusiedl am See),
 2. Region EEUMA (Freistädte Eisenstadt und Rust, Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg),
 3. Region OP (Bezirk Oberpullendorf) und
 4. Region OWGSJE (Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf).
- (4) Die Gemeinden sind vor der Erlassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes anzuhören.

§ 5 Antrag auf Betriebsbewilligung, Verfahren

- (1) Der Betrieb von Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 bedarf der bescheidmäßigen Bewilligung der Landesregierung auf schriftlichen Antrag der zukünftigen Betreiberin oder des zukünftigen Betreibers.
- (2) Die Betriebsbewilligung ist von der zukünftigen Betreiberin oder vom zukünftigen Betreiber von Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 bei der Landesregierung zu beantragen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Nachweis des Eigentumsrechtes oder Benützensrechtes für das Objekt (Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Pachtvertrag oder Mietvertrag, Superädifikat), in dem die Einrichtung betrieben werden soll, oder die schriftliche Zusage des Berechtigten über die Einräumung des Eigentums- bzw. Benützensrechtes;
 2. Ansuchen um Baubewilligung bei der Baubehörde sowie in dreifacher Ausfertigung für die baubehördlichen Verfahren erforderlichen Pläne samt Projekt- bzw. Raum- und Funktionsbeschreibung, wenn für die Errichtung oder Adaptierung des Objektes, in dem die Einrichtung betrieben werden soll, eine baubehördliche Bewilligung erforderlich ist;

3. Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes im Objekt, in dem die Einrichtung betrieben werden soll;
4. Pflege- und Betreuungskonzept (zweifach), das jedenfalls zu enthalten hat:
 - a) die Anzahl der zu betreuenden und zu pflegenden Personen,
 - b) die Anzahl, Qualifikation und Funktion der Bediensteten,
 - c) Art und Umfang der Betreuung, Pflege und Versorgung sowie die angebotenen Rehabilitations- und Therapiemaßnahmen sowie Angebote für Körper, Geist und Seele;
5. Gewaltpräventionskonzept;
6. Nachweis der fachlichen Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers - bei juristischen Personen eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - für den Betrieb der beantragten Einrichtung;
7. Strafregisterbescheinigung der Antragstellerin oder des Antragstellers, die nicht älter als drei Monate sein darf;
8. die Verpflichtungserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Einrichtung bei Zufluss von Landesmitteln gemeinnützig im Sinne des § 3 Z 6 zu betreiben.

(3) Erforderlichenfalls können von der Landesregierung weitere Unterlagen angefordert werden. Jedenfalls muss eine ausreichende Beurteilung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit möglich sein. Dies liegt jedenfalls dann vor, wenn in die Originalurkunden eingesehen werden konnte. Darüber hinaus sind Kopien von Originalen zulässig, sofern an deren Echtheit keine Zweifel bestehen.

(4) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn die erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt werden oder der Bedarf an den beantragten Pflege- und Betreuungsplätzen nach dem Bedarfs- und Entwicklungsplan nicht gegeben ist. Von dem Erfordernis des Bedarfs an Pflege- und Betreuungsplätzen nach dem Bedarfs- und Entwicklungsplan ist bei nachweislichem Verzicht auf den Zufluss von Landesmitteln Abstand zu nehmen.

(5) In Fällen, in denen eine abschließende Beurteilung auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht erfolgen kann oder eine mündliche Verhandlung zweckmäßig ist, ist eine solche durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind die Antragstellerin oder der Antragsteller (Partei) und eine Sachverständige oder ein Sachverständiger für den Pflegefachdienst zu laden. Weitere Sachverständige (zB Amtsärztinnen oder Amtsärzte, Lebensmittelinspektorinnen oder Lebensmittelinspektoren, Sachverständige für Brandverhütung) sind bei Bedarf beizuziehen. Die Standortgemeinde ist von der mündlichen Verhandlung zu verständigen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Standortgemeinde kann als Beteiligte oder Beteiligter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

(6) Ist auch nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 – Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, für ein Vorhaben nach diesem Gesetz eine Bewilligung, Genehmigung oder bescheidmäßige Feststellung erforderlich, kann das Verfahren mit dem der anderen Behörde koordiniert werden.

§ 6

Erteilung der Betriebsbewilligung

(1) Die Betriebsbewilligung ist für Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 zu erteilen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Bedarf an Pflege- und Betreuungsplätzen gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan (§ 4),
2. Vorliegen einer Baubewilligung für das Objekt, in dem die Einrichtung betrieben werden soll,
3. infrastrukturelle Eignung des Objektes für den Betrieb der Einrichtung,
4. geeignetes Pflege- und Betreuungskonzept und fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers und des vorgesehenen Personals sowie ein geeignetes Brandschutzkonzept und Gewaltpräventionskonzept,
5. Unbescholtenheit und Verlässlichkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers,
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller führt die Einrichtung bei Zufluss von Landesmitteln gemeinnützig und
7. die in diesem Gesetz für die betreffende Einrichtung gesondert normierten Voraussetzungen.

Von dem Erfordernis gemäß Z 1 ist bei nachweislichem Verzicht auf den Zufluss von Landesmitteln Abstand zu nehmen.

(2) Der Standort der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 soll möglichst an zentraler Stelle (Ortszentrum, Nähe zu Kirche, Schule, Sozialeinrichtungen, usw.) in der Gemeinde gelegen und leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln (zB Bus) erreichbar sein. Bei Behinderteneinrichtungen soll der Standort nach Möglichkeit den Bedürfnissen der zu betreuenden behinderten Menschen entsprechen und in Einklang mit Betreuungskonzept stehen.

(3) Die Landesregierung hat bei Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 die im Genehmigungsverfahren vorliegenden Gutachten und Äußerungen der Sachverständigen bei Bedenken oder Widersprüchen in ihrer Ge-

samtheit im Hinblick auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes zu werten und dabei Schlüssigkeit, Plausibilität und Praktikabilität sowie Kosten-Nutzen-Abwägung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) In der Betriebsbewilligung kann die Landesregierung die nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Auflagen vorschreiben. Die Bewilligung ist jedenfalls an die Bedingung des Vorliegens des gemeinnützigen Betriebes der Einrichtung und des Erwerbs des Eigentums oder des Benützensrechtes an dem Objekt, in der die Einrichtung betrieben werden soll, zu knüpfen.

(5) Sind bei der Landesregierung mehrere Anträge auf Bewilligung einer Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, die die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, für ein und denselben Standort anhängig und würde im Falle deren Bewilligung der im Bedarfs- und Entwicklungsplan festgelegte Bedarf an Pflege- und Betreuungsplätzen überschritten werden, ist jenem Antrag der Vorzug zu geben, dessen Pflege- und Betreuungskonzept sowie der Standort der Einrichtung in einer Gesamtbetrachtung den Zielen und Grundsätzen des § 1 dieses Gesetzes besser entspricht.

§ 7

Betrieb der Einrichtung

(1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 dürfen erst nach Erteilung der Betriebsbewilligung, Erfüllung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen und Bedingungen, Erstattung der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme entsprechend Abs. 2 an die Landesregierung und Ablauf von sechs Wochen nach Einlangen dieser Anzeige im Amt der Landesregierung in Betrieb genommen werden. Der Betrieb darf bereits vor Ablauf dieser Frist aufgenommen werden, wenn die Landesregierung gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung schriftlich erklärt, dass keine Untersagungsgründe gemäß Abs. 4 bestehen.

(2) Der Anzeige der Inbetriebnahme der Einrichtung sind anzuschließen:

1. Bestätigung der Baubehörde, dass das Objekt, in dem die Einrichtung betrieben wird, der Baubewilligung entspricht,
2. Nachweis des Eigentumsrechtes oder Benützensrechtes für das Objekt (Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Pachtvertrag oder Mietvertrag, Superädifikat), in dem die Einrichtung betrieben werden soll, soweit dieser Nachweis nicht bereits bei der Antragstellung vorgelegt wurde,
3. fachliche Gutachten, dass die im Betriebsbewilligungsbescheid erteilten Auflagen erfüllt sind,
4. Bestätigung des Betreibers über die plan- und befundgemäße Ausführung der bewilligten Einrichtung, und
5. Benennung des Personals (Name, Adresse) mit deren Qualifikation (Fort- und Ausbildungsnachweise) und Aufgabenbereich in der Einrichtung.

(3) Die Landesregierung hat unverzüglich nach Einlangen der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme der Einrichtung dieses der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Die Landesregierung hat die geplante Inbetriebnahme der Einrichtung binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme zu untersagen, wenn nach den mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme vorgelegten Unterlagen nicht sichergestellt ist, dass die Einrichtung längerfristig gesetzmäßig und entsprechend des Betriebsbewilligungsbescheides betrieben werden kann oder die Erfüllung der einzelnen im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht nachgewiesen wird.

(5) Bei Einrichtungen entsprechend dem Bedarfs- und Entwicklungsplan besteht Leistungs- und Kontrahierungspflicht der Einrichtung in dem im Betriebsbewilligungsbescheid genehmigten Umfang. Aus begründeten besonders wichtigen Gründen besteht im Einzelfall mit Zustimmung der Landesregierung keine Kontrahierungspflicht.

(6) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 hat im Betrieb Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu treffen, die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen, insbesondere die Implementierung von Qualitätssicherungssystemen. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie den wissenschaftlich anerkannten Maßstäben der Qualitätsarbeit entsprechen und regelmäßige vergleichende Prüfungen der Leistungsqualität ermöglichen. Diesbezügliche Dokumente insbesondere Pflegeleitlinien und Hygienerichtlinien sind in der Einrichtung zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Landesregierung bereit zu halten.

(7) Im Sinne messbarer Pflege- und Betreuungsqualität der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 sind im Betrieb folgende Kriterien zu erfüllen:

1. eine kontinuierliche, bedürfnisorientierte Versorgung der Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger, wobei das berufsgruppen- und institutionenübergreifende Leistungsangebot so zu gestalten ist, dass ein zielgerichtetes und effektives Nahtstellenmanagement gewährleistet werden kann;
2. eine bedürfnisorientierte sowie aktivierende Pflege und Betreuung, die den betroffenen Personen helfen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht;

3. regelmäßige Überwachung, Sicherung und Weiterentwicklung der Pflege- und Betreuungsqualität durch das leitende Pflege- und Betreuungspersonal, wobei Verfahren der internen Leistungsqualitätskontrolle anzuwenden sind.

(8) Die ärztliche Betreuung und Behandlung der Betroffenen muss in angemessener Zeit ermöglicht werden. Ärztliche Anordnungen sind zu dokumentieren.

(9) Die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 haben zu Informations- und Nachweiszwecken über jede in ihrer Pflege und Betreuung stehende Person eine Pflege- und Betreuungsdokumentation zu erstellen, die zu enthalten hat:

1. Tag und Anlass der Aufnahme in Pflege und Betreuung;
2. Angaben über den allgemeinen Zustand, den Betreuungsbedarf und den Pflegebedarf entsprechend der ärztlichen Beurteilung und der Einstufung nach den maßgeblichen Pflegegeldgesetzen, das Pflegeverfahren und die Pflege- und Betreuungsziele bei der Aufnahme und im weiteren Verlauf;
3. Angaben über betreuereische, pflegerische, therapeutische und ärztliche Anordnungen;
4. Aufzeichnungen über die Art der Verpflegung.

(10) Die Pflege- und Betreuungsdokumentation ist derart zu verwahren, dass - unbeschadet des Einsichtsrechts der Betroffenen oder des Betroffenen - eine unbefugte Kenntnisnahme ihres Inhaltes ausgeschlossen ist. Soweit keine gesetzliche Meldepflicht vorliegt, sind Auskünfte aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig. Die Pflege- und Betreuungsdokumentation ist zehn Jahre nach Beendigung der Pflege und Betreuung der oder des Betroffenen aufzubewahren.

§ 8

Änderung des Betriebes, der Betreiberin oder des Betreibers der Einrichtung

(1) Änderungen der der Betriebsbewilligung zu Grunde liegenden Infrastruktur oder Personalressourcen oder des zu Grunde liegenden Pflege- und Betreuungskonzepts bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, wenn diese wesentlich sind (zB Änderung der Pflege- und Betreuungsplätze). Verzichtet eine Betreiberin oder ein Betreiber nachträglich nicht mehr auf den Zufluss von Landesmitteln gilt dies als wesentliche Änderung. §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Änderung der Betreiberin oder des Betreibers oder deren Rechtsform ist der Landesregierung unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (insbesondere Rechtsakte und Strafregisterbescheinigung). Bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Eignung der neuen Betreiberin oder des neuen Betreibers, hat die Landesregierung die Änderung zur Kenntnis zu nehmen. Damit gehen alle aus der Betriebsbewilligung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Im Falle der Ablehnung oder der Notwendigkeit der Vorschreibung neuer Auflagen ist ein Bescheid zu erlassen. §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Einstellung des Betriebes der Einrichtung

(1) Betreiberinnen oder Betreiber einer Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 haben unter Bekanntgabe des Einstellungsdatums unverzüglich die Einstellung des Betriebes, spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin schriftlich der Landesregierung bekannt zu geben; bei der Einstellung des Betriebes der mobilen Pflege und Betreuung verkürzt sich die Frist auf einen Monat. Ab Beginn der dreimonatigen bzw. einmonatigen Frist kann die Mitteilung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Mit dem Einstellungsdatum erlischt die Betriebsbewilligung. Betreiberinnen oder Betreiber sind verpflichtet bis zum Einstellungsdatum die betreffende Einrichtung entsprechend dem Betriebsbewilligungsbescheid zu betreiben.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die Betreiberin oder der Betreiber von Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und das bei der Einrichtung beschäftigte Personal sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der von ihnen betreuten und gepflegten Personen gegenüber jedermann verpflichtet, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses sowie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 11

Entzug der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung ist bescheidmäßig zu entziehen, wenn

1. eine für die Erteilung der Bewilligung maßgebliche Voraussetzung weggefallen ist,
2. festgestellte Mängel nicht in der von der Landesregierung festgesetzten Frist behoben wurden, wobei eine angemessene Fristverlängerung auf Antrag in begründeten Fällen möglich ist,
3. die Ausübung der Kontrolle der Landesregierung gemäß § 26 wiederholt nicht ermöglicht wurde oder
4. die Eignung der Betreiberin oder des Betreibers - bei juristischen Personen eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - nicht mehr gegeben ist.

3. Hauptstück **Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von betagten oder hilfsbedürftigen Personen**

1. Abschnitt **Altenwohn- und Pflegeheime**

§ 12 **Infrastrukturelle Ausstattung**

(1) Altenwohn- und Pflegeheime entsprechend dem Bedarfs- und Entwicklungsplan sind für mindestens 60 Betten und bis zu fünf Betten für Kurzzeitpflege einzurichten und in Wohnbereiche zu gliedern.

(2) Wohnbereiche sind als Wohngruppen für bis zu zwölf Personen und in einer Geschoßebene einzurichten. Ein Wohnbereich hat jedenfalls zu umfassen:

1. Bewohnerzimmer,
2. Zentraler Aufenthalts- und Besuchsbereich für Bewohnerinnen und Bewohner mit integrierter Küchenzeile,
3. Dienstraum für Pflegekräfte (Pflegestützpunkt),
4. Verteiler-, Stations- oder Teeküche,
5. Pflegebad bei integrierter Nasszelle,
6. Geräte- und Lagerräume inkl. Wäschelager,
7. Entsorgungsraum für Schmutzwäsche/Mülltrennung,
8. Spüle,
9. Sozialraum (Aufenthaltsraum für das Personal),
10. Personal- und Besuchertoiletten und
11. Verabschiedungsraum.

Die unter Z 2 bis 7 und 9 bis 11 angeführten Räume und Bereiche können für Wohnbereiche gemeinsam eingerichtet werden. Für Diensträume für Pflegekräfte ist dies aber nur dann zulässig, wenn die Wohnbereiche auf derselben Geschoßebene liegen.

(3) In Altenwohn- und Pflegeheimen sind nach Maßgabe des örtlichen und regionalen Bedarfs Kurzzeitpflegeplätze einzurichten. Kurzzeitpflege soll der Entlastung pflegender Angehöriger dienen und den pflegebedürftigen Menschen eine häusliche Pflege längerfristig ermöglichen. Das Kurzzeitpflegeangebot soll somit einerseits kurzfristige Engpässe in der häuslichen Pflege und Betreuung überbrücken und die Aufnahme der pflegebedürftigen Menschen in eine Langzeitpflegeeinrichtung längerfristig hinauszögern. Unter Kurzzeitpflege in stationären Langzeitpflegeeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Angebote

1. einer zeitlich bis zu 90 Tagen befristeten Wohnunterbringung,
2. mit Verpflegung sowie
3. einer (re)aktivierenden Pflege und Betreuung

zu verstehen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Größe der Zimmer und deren Grundausstattung sowie die sonstige bedarfsgerechte bauliche Infrastruktur eines Altenwohn- und Pflegeheimes zu erlassen, die für eine sachgerechte Pflege und Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlich sind.

§ 13 **Personalausstattung**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Anzahl und die Qualifikation des für die Betreuung notwendigen Pflege- und Hilfspersonals in Altenwohn- und Pflegeheimen festzulegen (Personalschlüssel). Dabei ist sicherzustellen, dass fachlich qualifiziertes Pflege- und Hilfspersonal in ausreichender Anzahl unter Berücksichtigung der bewilligten Bewohnerzahl und des Pflegebedarfs zur Verfügung steht. Zur Unterstützung des Personals können auch Zivildienstler und ehrenamtlich tätige Personen, die im Personalschlüssel nicht zu berücksichtigen sind, eingesetzt werden.

sichtigen sind, für Hilfsdienste herangezogen werden. Ein verpflichtender Nachtdienst ist jedenfalls zu installieren. Der Rechtsträger hat für geeignete Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals Sorge zu tragen.

(2) In dieser Verordnung sind auch die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an die Heimleitung und Pflegedienstleitung festzulegen.

§ 14

Heimvertrag für Altenwohn- und Pflegeheime

(1) Zwischen Betreiberin oder Betreiber und Bewohnerin oder Bewohner von Altenwohn- und Pflegeheimen ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Heimvertrag hat die Leistungen und Gegenleistungen und die sonstigen Rechte und Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der Bewohnerin oder des Bewohners zu beinhalten. Dabei ist das Konsumentenschutzgesetz - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, und das Heimaufenthaltsgesetz - HeimAufG, BGBl. I Nr. 11/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017, zu beachten. Der Heimvertrag bedarf keiner Zustimmung durch die Landesregierung, ist jedoch auf Verlangen deren Kontrollorganen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Der Heimvertrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. Leistungsangebot,
2. Fälligkeit und Höhe des Entgelts, Aufschlüsselung des Entgelts jeweils für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen und zusätzliche Leistungen sowie die vom Träger der Sozialhilfe gedeckten Leistungen (Tagsatz),
3. Höhe der allenfalls von der Bewohnerin oder dem Bewohner zu erlegenden Kautions,
4. Höhe der Entgeltminderung im Abwesenheitsfall,
5. sonstige Rechte und Pflichten der Bewohnerin oder des Bewohners,
6. Regelungen zu Möglichkeiten einer Eigenmöblierung,
7. Regelung der Besuchszeiten,
8. Regelung der Tierhaltung,
9. Möglichkeiten der Sterbebegleitung und
10. Regelung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben insbesondere das Recht auf:

1. freie Entfaltung der Persönlichkeit, höfliche Begegnung, Selbstbestimmung sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre, Pflege von Interessen und Hobbies sowie sozialen Kontakten,
2. Pflege und Betreuung entsprechend dem Pflegebedarf und nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaften sowie den betreuenden und hygienischen Standards,
3. Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
4. politische und religiöse Selbstbestimmung, freie Meinungsäußerung, Versammlung, Bildung von Interessengemeinschaften, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner,
5. Verkehr mit der Außenwelt, Besuch durch Angehörige und Bekannte, Benützung von Fernsprechern,
6. Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung,
7. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die von der Betreiberin oder dem Betreiber in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten beizuziehen ist,
8. rasche medizinische Versorgung im Akutfall, freie Arzt- und Therapiewahl und adäquate Schmerzbehandlung sowie auf vertrauliche Gespräche mit der Ärztin oder dem Arzt,
9. vertrauliche Gespräche mit der Bewohnervertretung, mit der oder mit dem von der Bewohnerin oder dem Bewohner bestellten Vertreterin oder Vertreter oder mit einer anderen Vertrauensperson,
10. persönliche Kleidung und eigene Einrichtungsgegenstände, sofern dies aus feuerpolizeilichen Interessen oder aus Gründen der Hygiene nicht unzulässig ist,
11. Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation,
12. Mahl- und Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechen sowie ausreichende Speisen, die den geltenden ernährungswissenschaftlichen Standards entsprechen und der medizinischen Indikation und den Ernährungsbedürfnissen der Bewohnerin oder des Bewohners angepasst sind,
13. eine rasche Behandlung von Beschwerden und Anliegen und
14. Hospiz- und Palliativ-Care und Begleitung in der letzten Lebensphase.

(4) Verzichtserklärungen von Bewohnerinnen und Bewohnern betreffend ihre Rechte gemäß Abs. 3 sind ungültig.

(5) Der Heimvertrag bedarf der Schriftform.

(6) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Heimvertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen. Die Betreiberin oder der Betreiber haben der Be-

wohnerin oder dem Bewohner oder deren Vertreterin oder dessen Vertreter und einer allfälligen Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn Pflege und Betreuung wesentliche Mängel aufweisen, kann die Bewohnerin oder der Bewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(7) Die Betreiberin oder der Betreiber kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen, im Falle der Z 1 einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Pflegeheims eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Pflege und Betreuung in der Einrichtung nicht mehr durchgeführt werden kann,
3. die Bewohnerin oder der Bewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung der Betreiberin oder des Betreibers und trotz der von diesen dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass der Betreiberin oder dem Betreiber oder den anderen Bewohnerinnen oder Bewohnern ihr oder sein weiterer Aufenthalt im Pflegeheim nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. die Bewohnerin oder der Bewohner nach Eintritt der Fälligkeit trotz Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

(8) Im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Betreiberin oder den Betreiber hat diese oder dieser zugleich mit der Kündigung die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde davon zu verständigen, wenn der Träger der Sozialhilfe einen Kostenbeitrag leistet.

§ 15

Tagsatzvereinbarung

Die Landesregierung kann gleichzeitig mit Erteilung der Betriebsbewilligung, bei gegebenem Bedarf und Vorliegen eines öffentlichen Interesses, den Abschluss einer Tagsatzvereinbarung nach dem aktuellen Tagsatzmodell des Landes für Altenwohn- und Pflegeheime zusichern. Tagsatzvereinbarungen können mit Betreiberinnen und Betreibern nur hinsichtlich gemeinnütziger Einrichtungen abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Vereinbarung besteht nicht.

2. Abschnitt

Seniorentageszentren

§ 16

Einrichtungsformen der Seniorentageszentren

(1) Seniorentageszentren (§ 3 Z 2) können in folgenden Formen eingerichtet werden:

1. als selbstständige Einrichtung oder
2. in räumlicher und/oder organisatorischer Verbindung mit anderen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 (zB Tagesbetreuung im Altenwohn- und Pflegeheim).

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindestanforderungen hinsichtlich räumlicher, personeller, ausstattungsmaßiger, therapeutischer und organisatorischer Voraussetzungen festzulegen, die für eine sachgerechte Pflege und Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 in Seniorentageszentren erforderlich sind.

§ 17

Leistungen der Seniorentageszentren

Die Seniorentageszentren haben insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

1. Hol- und Bringdienste;
2. Verabreichung von Mahlzeiten;
3. pflegerische Versorgung;
4. Beschäftigungsangebote und kommunikative Anregungen;
5. fallweise therapeutische und rehabilitative Leistungen.

§ 18

Pflege- und Betreuungsvertrag

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Seniorentageszentrums verpflichtet sich in jedem Fall eine schriftliche Vereinbarung mit dem Tagesgast abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Senioren-Tagesbetreuung. Nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden.

4. Hauptstück

Behinderteneinrichtungen

§ 19

Einrichtungsformen der Behinderteneinrichtungen

Behinderteneinrichtungen (§ 3 Z 3) können eingerichtet werden:

1. zur stationären dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung zwecks Betreuung und Pflege von behinderten Menschen, wozu auch Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung zwecks Kurzzeitbetreuung oder Kurzzeitpflege gehören oder
2. zur teilstationären dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung zwecks Betreuung und Pflege von behinderten Menschen während eines Teiles des Tages.

§ 20

Infrastrukturelle und personelle Ausstattung der Behinderteneinrichtungen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindestanforderungen hinsichtlich räumlicher, personeller, ausstattungsmaßiger, therapeutischer und organisatorischer Voraussetzungen festzulegen, die für eine sachgerechte Betreuung und Pflege im Sinne des § 1 Abs. 1 der behinderten Menschen erforderlich sind.

(2) Bei der Festlegung der Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 ist insbesondere zu beachten:

1. Wahrung der Privat- und Intimsphäre sowie die Interessen und Bedürfnisse der behinderten Menschen;
2. soziale Bedürfnisse der behinderten Menschen;
3. Erfordernisse der medizinischen Therapie, der Rehabilitation sowie Möglichkeiten zur Erbringung von bedürfnisorientierten Dienstleistungen;
4. Wohnzimmer für behinderte Menschen als Ein- und Zweibettzimmer.

§ 21

Heimvertrag für Behinderteneinrichtungen

Zwischen Betreiberin oder Betreiber und Bewohnerin oder Bewohner von Behinderteneinrichtungen ist ein Heimvertrag abzuschließen. § 14 ist anzuwenden.

5. Hauptstück

Interprofessionelle Einrichtungen

§ 22

Bewilligung und Betrieb von interprofessionellen Einrichtungen

(1) Auf die Bewilligung und den Betrieb der jeweiligen Teilbereiche von interprofessionellen Einrichtungen (§ 3 Z 4) sind die für den jeweiligen Teilbereich geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Je nach Bedarf sind in einer Einrichtung mit mindestens 60 Betten maximal 20 Prozent davon für behinderte Menschen einzurichten.

6. Hauptstück

Alternative Wohnformen

§ 23 Einrichtungsformen

(1) Unter alternativen Wohnformen versteht man Konzepte, die im Gegensatz zu klassischen stationären bzw. mobilen Pflege- und Behinderteneinrichtungen, die bis dahin starren Grenzen zwischen mobil und stationär aufbrechen sollen. Durch diese Wohnformen soll die Sicherheit, dass jemand zur Unterstützung und Betreuung für die Bewohnerinnen und Bewohner da ist, gegeben sein. Die Betreuung soll ganz individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten sein.

(2) Die einzelnen Betreuungsformen unterscheiden sich voneinander in ihrer Organisationsform sowie in Art und Umfang der Hilfestellungen. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird dadurch die Gelegenheit geboten, solange es ihnen sozial und gesundheitlich möglich ist, in ihrer Wohnung zu verbleiben und eine Unterbringung im Altenwohn- und Pflegeheim so lange wie möglich hinauszuschieben.

7. Hauptstück Mobile Pflege und Betreuung

§ 24 Bewilligung und Betrieb von Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung

(1) Dem Antrag auf Betriebsbewilligung ist ein Pflegekonzept gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sowie die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 Z 7 und 8 anzuschließen. Insbesondere ist darzustellen, in welcher Weise den Anforderungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, hinsichtlich

1. Pflegedokumentationssystem,
2. Personalausstattung inkl. Qualifikationsnachweise,
3. Kompetenzen der Pflegedienstleitung und
4. der absolvierten Fortbildungsstunden, insbesondere betreffend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten und Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß §§ 63 und 104c des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, der letzten fünf Jahre, entsprochen wird.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Mindestanforderungen hinsichtlich personeller Voraussetzungen sowie Pflege- und Betreuungsqualität festzulegen, die für eine sachgerechte Pflege und Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlich sind.

8. Hauptstück Datenerhebung und -verarbeitung, Aufsicht

§ 25 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Landesregierung ist zur Evaluierung des Pflege- und Betreuungsbedarfs im Burgenland ermächtigt, selbst oder im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Betreiberin oder beim Betreiber einer Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 zu erheben:

1. bei Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bettenbestand;
2. die Zahl der zu pflegenden und betreuenden Personen nach Geschlecht, Kostenträger, Herkunftsgemeinde und dem jeweiligen Grad der Pflegebedürftigkeit;
3. Änderung der Zahl der zu pflegenden und betreuenden Personen innerhalb eines Jahres;
4. die Zahl der Bediensteten und deren Ausbildung.

(2) Die Betreiberin oder Betreiber der Einrichtungen sind verpflichtet, die von der Landesregierung angeforderten Daten an diese unverzüglich zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, die erhobenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und zu veröffentlichen.

§ 26 Kontrolle

(1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 unterliegen der Kontrolle der Landesregierung.

(2) Kontrollen in Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen der mobilen Pflege und Betreuung sowie in Behinderteneinrichtungen sind grundsätzlich unangekündigt und mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren, in Seniorentageszentren mindestens einmal innerhalb von drei Jahren, in Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 grundsätzlich einmal innerhalb von drei Jahren, durchzuführen.

(3) Kontrollen umfassen die Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide, insbesondere bezüglich Hygiene- und Qualitätsstandards für Pflege und Betreuung, die Dokumentation und Gemeinnützigkeit. Bei Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 umfassen die Kontrollen auch die Verpflegung.

(4) Organen, die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt sind, ist der Zutritt jederzeit zu gestatten, jede erforderliche Auskunft zu erteilen, die Einsichtnahme in die vorzuhaltenden Unterlagen sowie die Kontaktnahme mit den zu pflegenden und betreuenden Personen zu gestatten. Weiters ist die Besichtigung sämtlicher Räumlichkeiten zuzulassen. Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Werden bei der Durchführung der Kontrolle Mängel festgestellt, ist der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung deren Behebung, außer bei Gefahr in Verzug, unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Die Betriebsbewilligung ist zu widerrufen, wenn die Beseitigung der festgestellten Mängel nicht oder nicht fristgerecht erfolgt ist oder die Ausübung der Kontrolle der Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wurde.

(6) Ergibt sich im Zuge einer Kontrolle die Notwendigkeit der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen, können diese von der Landesregierung vorgeschrieben werden.

9. Hauptstück Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. einen Heimvertrag abschließt, der nicht den Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 bis 7, § 18 oder § 21 entspricht,
2. in Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 nicht die erforderliche Personalausstattung sicherstellt (§ 13),
3. ärztliche Behandlung und Betreuung nicht in angemessener Zeit ermöglicht (§ 7 Abs. 8),
4. eine unvollständige oder unrichtige Pflege- und Betreuungsdokumentation führt (§ 7 Abs. 9),
5. Verschwiegenheitspflichten (§ 10) verletzt,
6. der Verpflichtung zur unverzüglichen Übermittlung von Daten nicht nachkommt (§ 25 Abs. 2),
7. Auflagen trotz Setzung einer Nachfrist durch die Landesregierung weiterhin nicht erfüllt (§ 26 Abs. 5) oder
8. die Tätigkeit der Organe der Landesregierung im Rahmen der Kontrolle über Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 behindert,

und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 3 000 Euro zu bestrafen.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro ist zu bestrafen, wer eine Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne vorherige Anzeige betreibt.

(3) Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. xx/xxxx, tritt mit 1. November 2019 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren betreffend den Betrieb

1. eines Altenwohn- und Pflegeheimes gemäß dem Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, und
2. einer Einrichtung gemäß § 38 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der jeweils geltenden Fassung,

sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen.

(3) Betriebsbewilligungen für Altenwohn- und Pflegeheime sowie für Einrichtungen gemäß Abs. 2 Z 2, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs. 2 erteilt wurden, sowie Bescheide, welche auf Grund des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes oder auf Grund des § 40 Bgld. SHG 2000 erlassen wurden, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erlassen oder bleiben weiterhin in Geltung. Diese Betriebsbewilligungen und Bescheide erlöschen jedoch, wenn nicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. bei Zufluss von Landesmitteln innerhalb von vier Jahren die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 erfüllt und
2. innerhalb von zwei Jahren ein Gewaltpräventionskonzept gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 der Landesregierung vorgelegt wird.

Die Landesregierung hat erforderlichenfalls bescheidmäßig hinsichtlich des Gewaltpräventionskonzeptes Auflagen vorzuschreiben.

(4) Die Kontrolle über den gesetzmäßigen Betrieb der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Werden im Zuge der Kontrolle Abweichungen in fachlicher oder organisatorischer Hinsicht festgestellt, kann die Landesregierung mit Bescheid ergänzende Auflagen vorschreiben.

(5) In Betriebsbewilligungsverfahren betreffend Altenwohn- und Pflegeheime ist die Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 55/1998, und in Betriebsbewilligungsverfahren betreffend die Behinderteneinrichtungen ist die Verordnung, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 13/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008, bis zur Erlassung entsprechenden neuer Verordnungen anzuwenden. Für Interprofessionelle Einrichtungen gelten bis zur Erlassung entsprechender neuer Verordnungen die Bestimmungen der Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 55/1998, sowie der Verordnung, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 13/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008, sinngemäß.

(6) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, außer Kraft.

Vorblatt

Problem und Ziel:

Der „Zukunftsplan Pflege“ bietet neben der Darstellung des Bedarfes für alle Leistungsbereiche der Alten- und Langzeitpflege 21 konkrete Vorschläge zur weiteren Entwicklung im Bereich der Betreuung und Pflege im Burgenland.

Mit einem neuen Sozialeinrichtungsgesetz soll der Entwicklung der Pflege und Betreuung betagter oder hilfsbedürftiger sowie behinderter Menschen in stationären, teilstationären Einrichtungen sowie bei mobilen Diensten, dem Qualitätserfordernis und einer weiteren Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden.

Zudem soll die Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für die Tätigkeit als Betreiberin oder Betreiber einer Sozial Einrichtung gesetzlich verankert werden. Erzielte Gewinne, die aus Pflege- und Betreuungstätigkeit entstehen, sind zweckgewidmet ausschließlich und unmittelbar wieder für die Pflege, die Betreuung und die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Qualität der Sozialeinrichtungen zu verwenden.

Es handelt sich beim „Gesetz vom 28. März 1996, mit dem Vorschriften über die stationäre Betreuung erlassen werden (Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz)“, grundsätzlich um eine bewährte Rechtsmaterie. Wie jedes schon vor einigen Jahren entstandene Gesetz ist auch dieses an die Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen. Gleiches gilt für das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000, worin die Bewilligungsverfahren von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Seniorentageszentren) sowie teil- und stationären Behinderteneinrichtungen normiert sind.

Auch diese Bewilligungsverfahren sollen nun - gemeinsam mit jeweils spezifischen Anforderungen und Voraussetzungen – in verschlankter Form im Sozialeinrichtungsgesetz zusammengeführt und geregelt werden.

Inhalt:

Neben der Einführung des Betriebserfordernisses der Gemeinnützigkeit, erfolgt auch erstmalig eine gesetzliche Verankerung von Qualitätskriterien.

Neben der erstmaligen Definition von interprofessionellen Einrichtungen, in denen sowohl betagte Personen sowie behinderte Menschen gepflegt und/oder betreut werden, soll auch für alternative Wohnformen eine rechtliche Verankerung erfolgen.

Mit dem neuen Regelwerk soll auch ein weiterer Schritt zur Verwaltungsreform durch Verfahrenserleichterungen gesetzt werden.

Derzeit sind für ein Altenwohn- und Pflegeheim, eine Behinderteneinrichtung oder ein Seniorentageszentrum drei Bewilligungen erforderlich:

- Baubewilligung nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 durch die Baubehörde
- Errichtungsbewilligung nach dem Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz bzw. nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz durch die Landesregierung
- Betriebsbewilligung nach dem Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz bzw. nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz durch die Landesregierung

Künftig sollen nur noch zwei Bewilligungen – die Baubewilligung sowie die Betriebsbewilligung – notwendig sein. Mit dem beabsichtigten Wegfall der Errichtungsbewilligung können sowohl für Behörden als auch Betreiberinnen und Betreiber Erleichterungen und Kostensenkungen erreicht werden. Auch die Möglichkeit einer Verfahrenskoordination ist gegeben. Die Verhandlungen im Rahmen des Bauverfahrens sowie der Betriebsbewilligungen können gemeinsam im Wege eines koordinierten Verfahrens durchgeführt werden, wodurch eine bessere inhaltliche Abstimmung der Bewilligungen bezweckt wird.

Bezüglich des Bedarfes sind geeignete Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, die in einem Bedarfs- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

Weiters werden Rechte und Pflichten für Betreiberinnen und Betreiber sowie Bewohnerinnen und Bewohner geregelt.

Lösung:

Erlassung eines neuen Sozialeinrichtungsgesetzes mit den aufgezeigten Inhalten.

Alternative:

Keine bzw. Beibehaltung der bisherigen unzureichenden Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das vorgesehene Reglement entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten, sondern sollte eine Kostenreduktion eintreten (weniger Verfahren, weniger Verwaltungsaufwand, weniger Kosten).

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In Umsetzung des „Zukunftsplan Pflege“ werden durch das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz wichtige Eckpfeiler gesetzlich verankert, wobei insbesondere die Qualitätskriterien und die Gemeinnützigkeit von Bedeutung sind.

Zudem wird ein neues verschlanktes Bewilligungsverfahren implementiert. Bei den stationären und teilstationären Sozialeinrichtungen (Altenwohn- und Pflegeheim, Seniorentageszentrum, Behinderteneinrichtungen) entfällt die nach alter Rechtslage in einem zweistufigen Verfahren erforderliche Errichtungsbewilligung. Mit dem Wegfall der Errichtungsbewilligung können sowohl für Behörden als auch Betreiberinnen und Betreiber Erleichterungen und Kostensenkungen erreicht werden. Auch die Möglichkeit einer Verfahrenskoordination ist gegeben. Die Betriebsbewilligung als umfassendes Bewilligungsverfahren wird durch eine Anzeigepflicht ergänzt. Mit der Anzeige und dem Nachweis der Erfüllung aller Voraussetzungen und Auflagen, kann es zu einer erheblichen Verfahrensverkürzung kommen.

Das Leistungsangebot einer alternativen Wohnform, zum Beispiel „Betreutes Wohnen Plus“, erlaubt ein möglichst selbstbestimmtes Leben ohne auf die Sicherheit der notwendigen Versorgung und eine barrierefreie sowie altersgerechte Unterbringung verzichten zu müssen. Eine Beschreibung möglicher alternativer Wohnformen findet sich nun im Gesetz.

Mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten kommt eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der informellen Pflege zu. Die Erteilung der Betriebsbewilligung für solche Einrichtungen wird nun gesetzlich verankert und an teils andere Kriterien geknüpft als für Altenwohn- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen und Seniorentageszentren.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier werden die Ziele dieses Gesetzes in allgemeiner Weise formuliert. Schwerpunkt ist dabei der Schutz der Menschenwürde der Bewohner sowie die Sicherstellung der Erfüllung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

Zu § 2:

Es soll klargestellt werden, auf welche Arten von Einrichtungen die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmungen und Definitionen dienen der Klarstellung und Verständlichkeit des Gesetzes.

Der Begriff der Gemeinnützigkeit (Ziffer 6) ist nicht nur im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, zu verstehen, sondern auch dahingehend, dass die vom Land Burgenland für die Betreuung und Pflege eingesetzten Finanzmittel in Form hochqualitativer Pflege und Betreuung den betagten, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen zur Gänze zugutekommen müssen und nicht als Gewinn erwirtschaftet und ausgeschüttet oder für sonstige andere Zwecke verwendet werden dürfen. Ein Einnahmenüberschuss soll zur Verbesserung des Angebotes (zB Personalaufstockung, Anschaffung neuer Betten, Installation einer Klimaanlage und dergleichen) derselben Einrichtung dienen. Es ist jedoch möglich einen Einnahmenüberschuss zum finanziellen Ausgleich zwischen gleichartigen Einrichtungen (zB zwischen Altenwohn- und Pflegeheimen) derselben Betreiberin zu verwenden, sollte eine Einrichtung nicht kostendeckend geführt werden. Ein Ausgleich zwischen unterschiedlichen Einrichtungsarten (zB Altenwohn- und Pflegeheim und stationäre Behinderteneinrichtung) ist jedoch nicht zulässig!

Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit gilt für alle Betreiberinnen von stationären und teilstationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie den Anbietern von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten, die sich aus Mitteln des Landes Burgenland finanzieren. Die Gemeinnützigkeit wird als Bewilligungsvoraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit gesetzlich verankert. Für bereits bestehende Einrichtungen ist in § 28 Abs. 3 Z 1 eine Übergangsfrist von 4 Jahren für den Nachweis der Gemeinnützigkeit vorgesehen.

In der Definition der Betreuung sind auch Tätigkeiten von Seniorenanimateurinnen und Seniorenanimateuren erwähnt. Diese haben die Aufgabe vor allem in Altenwohn- und Pflegeheimen Tagesbeschäftigungen mit den Bewohnern und Bewohnerinnen durchzuführen.

Die Definition der alternativen Wohnformen wird der Vollständigkeit halber angeführt. Diese stellen weder stationäre noch teilstationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes dar. Regelmäßig werden die Betreuungs- und Pflegetätigkeiten in alternativen Wohnformen jedoch von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten oder von stationären Einrichtungen angeboten bzw. erbracht.

Zu § 4:

Die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wird im Sozialeinrichtungsgesetz verankert, da dieser und der darin festgestellte Bedarf als primäre Grundlage der Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 für den Betrieb einer Einrichtung ist.

Zu § 5:

Der Betrieb einer Sozialeinrichtung ist an die Bewilligung der Landesregierung gebunden. Die Betriebsbewilligung bedarf eines schriftlichen Antrages samt Vorlage der in Abs. 2 Z 1 bis 8 aufgezählten Unterlagen.

Die Betreiberin einer Sozialeinrichtung im Sinne des § 2 ist auch für die Einhaltung der baulichen Auflagen zuständig. Sollte sie sich für die Errichtung des Gebäudes eines Dritten bedienen, obliegt es ihr dafür Sorge zu tragen, dass dieser alle rechtlichen Vorgaben einhält.

Zu § 5 Abs. 2 Z 2:

Der alten Rechtslage entsprechend ist hier ein Raum- und Funktionskonzept mit einfachen Beschreibungen, welche Räume und wie die Räume genutzt werden sollen, gemeint.

Zu § 5 Abs. 6:

Aufgrund kompetenzrechtlicher Bestimmungen und in Entsprechung des § 30 Abs. 1 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, idF LGBl. Nr. 29/2019, sind Bauverfahren von der zuständigen Baubehörde (Gemeinde bzw. Magistrat) durchzuführen. Die Ausnahmebestimmung des § 30 Abs. 3 Bgld. BauG kommt hinsichtlich der in gegenständlichem Gesetz geregelten Sozialeinrichtungen nicht zum Tragen.

Um das Baubewilligungsverfahren nach dem Bgld. BauG und das Betriebsbewilligungsverfahren nach dem Bgld. SEG, welche von verschiedenen Behörden durchzuführen sind, aber als Schutzziel die Sicherheit der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam haben, bestmöglich aufeinander abzustimmen, können diese im Wege eines koordinierten Verfahrens durchgeführt werden. Dadurch soll eine inhaltliche Abstimmung der Bewilligungen bezweckt wird.

Zu § 6:

Abs. 1 gibt die näheren Kriterien vor, unter denen eine Betriebsbewilligung zu erteilen ist.

Zu § 6 Abs. 1 Z 5:

Der Begriff „Verlässlichkeit“ wird durch das SEG nicht näher definiert, sodass der Behörde bei ihrer Entscheidung ein Ermessen eingeräumt wird. Für die Beurteilung der Verlässlichkeit des Antragstellers ist dessen gesamte Geisteshaltung und Sinnesart in Betracht zu ziehen.

Zu § 6 Abs. 4:

Sollte es zur Erreichung der in § 1 normierten Ziele und Grundsätze, insbesondere der Wahrung des Schutzes und der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner, erforderlich sein, soll es der Behörde möglich sein, weitere erforderliche Auflagen zu erteilen. Bei Auflagen technischer Natur können darüber hinaus auch weitere Aspekte, wie zB Umweltschutz, berücksichtigt werden. Bei einem Zu- und Umbau von bereits bestehenden Einrichtungen ist auf den Stand der Technik abzustellen, der im Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich war, dh auf den Stand des restlichen Gebäudes, sofern nicht zwingende Erfordernisse dagegensprechen (zB einschlägige anzuwendende Normen).

Zu § 6 Abs. 5:

In Abs. 5 wird festgelegt, wie im Falle von mehreren für einen Standort eingebrachten Anträgen vorzugehen ist. Zunächst ist zu prüfen, ob die jeweils beantragten Pflege- und Betreuungsplätze in Summe die Gesamtzahl der im Bedarfs- und Entwicklungsplan vorgesehenen Plätze überschreiten. Ist dies der Fall, aber zumindest ein Antrag würde die Voraussetzung des Bedarfes gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 erfüllen, hat die Behörde – bei Erfüllung aller übrigen Bewilligungsvoraussetzungen durch alle Antragsteller – jener beantragten Einrichtung den Vorzug zu geben, die bei einer Gesamtbetrachtung geeigneter erscheint, der Erreichung der Ziele des Gesetzes besser zu entsprechen. In dieser Gesamtbetrachtung sind alle relevanten Aspekte – insbesondere die konkreten Standorte (Lage im Ortszentrum, Anbindung öffentlicher Verkehr, und dergleichen), infrastrukturelle Kriterien (Zimmergrößen, Ausstattung, Vorhandensein eines Heimkinos, usw.) sowie die Betreuungskonzepte (Zusatzangebote, Schwerpunktsetzung in der Demenzbetreuung, Palliativbetreuung und dergleichen) – abzuwägen und der Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu § 7:

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll – im Gegensatz zu den Bestimmungen im Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996 in der jeweils geltenden Fassung und des § 38 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 2/2000 in der jeweils geltenden Fassung – der tatsächlichen Inbetriebnahme einer Einrichtung kein weiteres Bewilligungsverfahren vorangehen, sondern (lediglich) eine Anzeige erfolgen. Erst 6 Wochen nach Einlangen dieser, kann der tatsächliche Betrieb starten, außer dieser wird bereits vor Ablauf der Frist von der Landesregierung ausdrücklich genehmigt oder sie untersagt die Betriebsaufnahme. Eine Untersagung hat mittels Bescheid zu ergehen.

Zu § 7 Abs. 2 Z 3:

Die fachlichen Gutachten, die gemäß Abs. 2 Z 3 eine der Voraussetzungen für die Inbetriebnahme darstellen, können auch in Form von Stellungnahmen einer oder eines Amtssachverständigen oder einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen abgegeben werden.

Zu § 7 Abs. 5:

Es soll klargestellt werden, dass die in Abs. 5 gemeinte Kontrahierungspflicht zwischen Betreiberin oder Betreiber und Bewohnerin oder Bewohner besteht.

Zu § 7 Abs. 6 und 7:

Zur Sicherung und Steigerung der Pflege- und Betreuungsqualität werden Qualitätskriterien gesetzlich verankert, die im Rahmen der Pflege und Betreuung zu erfüllen sind und an denen die Qualität auch gemessen werden kann.

Zu § 7 Abs. 8:

Es muss sichergestellt sein, dass jederzeit eine fachgerechte ärztliche Betreuung und Behandlung möglich ist. Ärztliche Hilfe muss stets in angemessener Zeit erbracht werden können. Grundsätzlich sind ärztliche Anordnungen vom jeweiligen Arzt zu dokumentieren. Diese Verpflichtung kann jedoch auch vom Arzt auf das Pflegepersonal übertragen werden.

Zu § 7 Abs. 9:

Die Anlegung einer Pflegedokumentation ist für die rasche Information des Pflegepersonals über die maßgeblichen Daten der jeweiligen Bewohnerin oder des jeweiligen Bewohners erforderlich. Darüber hinaus steht sie auch im Dienste des Nachweises des Verlaufes der Betreuung und der Beurteilung des Ausmaßes der Pflegebedürftigkeit.

Zu § 7 Abs. 10:

Die zehnjährige Frist für die Aufbewahrung der Pflege- und Betreuungsdokumentation dient zu Beweis Zwecken im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Zu § 8:

Bei einer Änderung in der Person der Betreiberin oder des Betreibers geht die Betriebsbewilligung mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Betreiberin oder den neuen Betreiber über, sofern diese oder dieser geeignet ist. Es muss kein neuer Bewilligungsbescheid erlassen werden. Unter wesentlichen Änderungen sind Änderungen des Pflege- und Betreuungskonzeptes, Änderungen der Personalausstattung, usw. zu verstehen.

Zu § 9:

Die Normierung zur Verpflichtung über die rechtzeitige Bekanntgabe der geplanten Betriebseinstellung soll sicherstellen, dass es zu keinen überraschenden kurzfristigen Schließungen von Sozialeinrichtungen kommt und hilfsbedürftige Personen „über Nacht“ unversorgt sind.

Zu § 10:

Eine ausdrückliche Regelung der Verschwiegenheitspflicht wird deshalb als erforderlich erachtet, da der Betreiberin oder dem Betreiber im Zuge der Pflege- und Betreuungstätigkeit schutzwürdige persönliche Daten der jeweiligen Bewohnerin oder des jeweiligen Bewohners bekannt werden. Es soll klargestellt werden, dass durch § 10 die Verschwiegenheitspflicht des Personals sichergestellt ist.

Zu § 11:

Wenn die Voraussetzungen für den gesetzmäßigen Betrieb einer Sozialeinrichtung nicht mehr gegeben sind bzw. festgestellte Mängel nicht behoben oder Bescheidaufgaben nicht fristgerecht erfüllt wurden, so ist die Behörde verpflichtet, mit Bescheid die Bewilligung zu entziehen oder die Weiterführung des Betriebes zu untersagen.

Zu § 12:

In zukünftig zu errichtenden Neubauten von Altenwohn- und Pflegeheimen können neben einer Mindestgröße von 60 Betten zusätzlich bis zu fünf Betten für Kurzzeitpflege vorgesehen werden. Um trotz der wirtschaftlich sinnvollen Gesamtgröße der Einrichtung den Bewohnerinnen und Bewohnern eine familienähnliche kleinstrukturierte Betreuungssituation bieten zu können, sind Wohngruppen für maximal zwölf Personen einzurichten. Die dazu notwendigen räumlichen Anforderungen werden in Abs. 2 normiert.

Zu § 12 Abs. 2 erster Satz:

Es soll klargestellt werden, dass bei mehrgeschoßigen Bauten eine Wohngruppe für bis zu zwölf Personen in einer Geschoßebene einzurichten ist und sich nicht auf mehrere Geschoße erstrecken darf.

Zu § 12 Abs. 2 Z 6:

Unter den Begriff der Geräte fallen medizinisch-technische Geräte wie Rollatoren, usw. In den Lagerräumen sollen Bastelware, medizinische Produkte (Inkontinenzprodukte) und ähnliches aufbewahrt werden.

Zu § 12 Abs. 2 Z 11:

Mit dem Verabschiedungsraum soll ein Ort geschaffen werden, an welchem spirituelle Angebote in Anspruch genommen werden können.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Aufgabe der Altenwohn- und Pflegeheime liegt nicht bloß in der stationären Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in Form der Langzeitpflege, sondern auch in der Leistung eines Beitrages zur optimalen, einheitlichen und koordinierten Versorgung der Bevölkerung. Die zeitlich begrenzte Versorgung von pflegebedürftigen Menschen soll insbesondere der temporären Entlastung der pflegenden Angehörigen dienen. Unter Kurzzeitpflege ist auch der befristete Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalten oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst pflegender Angehöriger zu verstehen.

Zu § 13:

Eines der wesentlichsten Kriterien für die Qualität der Pflege in Sozialeinrichtungen stellt die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation des Pflege-, Betreuungs- und Hilfspersonals dar. § 13 trifft dementsprechende Regelungen. Insbesondere hat die Landesregierung durch Verordnung das Verhältnis zwischen Pflegebedürftigen und deren Pflegebedürftigkeit einerseits und der Anzahl und der Qualifikation des Pflegepersonals andererseits festzulegen. Im Sinne der Gewährleistung eines möglichst qualitativ hochstehenden Betreuungsstandards sind dabei auch die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an den Heimleiter und die Pflegedienstleitung festzulegen.

Zu § 14:

Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Heimvertrages wird – trotz einschlägiger Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2014, idF BGBl. I Nr. 58/2018, und des Heimaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 18/2010, idF BGBl. I Nr. 59/2017, ausführlich dargestellt, um die Wichtigkeit der Wahrung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu verdeutlichen und deren Schutzwürdigkeit besonders deutlich hervorzuheben.

Zu § 14 Abs. 6:

Es soll klargestellt werden, dass für die Bewohnerin oder den Bewohner ein Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht, wenn bei deren oder dessen Pflege und Betreuung gravierende Mängel vorliegen.

Zu § 15:

Mit dieser Bestimmung wird der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt zusätzlich zur erteilten Betriebsbewilligung gleichzeitig auch eine Tagsatzvereinbarung abzuschließen.

Zu § 16:

Seniorentageszentren können entweder eine eigenständige Einrichtung oder, wie es häufig der Fall ist, bei einem Altenwohn- und Pflegeheim angeschlossen oder integriert sein. Die genaue Ausgestaltung dieser Zentren wird durch eine Verordnung der Landesregierung festgelegt.

Zu § 17 Z 5:

Therapeutische oder rehabilitative Leistungen in Seniorentageszentren sind in Kooperation mit bzw. durch entsprechendes (internes oder externes) Fachpersonal zu erbringen.

Zu § 18:

Vertragliche Rahmenbedingungen (Pflege- und Betreuungsvertrag) in Bezug auf Rechte und Pflichten der Tagesgäste in Seniorentageszentren, sollen Transparenz gewährleisten.

Zu § 19:

Behinderteneinrichtungen können stationär oder teilstationär ausgestaltet sein.

Zu § 20:

Der Landesregierung wird ermächtigt durch Verordnung Mindestanforderungen in räumlicher, personeller und ausstattungsmäßiger Hinsicht für Behinderteneinrichtungen festzulegen.

Zu § 21:

Rechte und Pflichten der behinderten Menschen und der Einrichtungen sollen transparent in Verträgen festgehalten werden. Der Abschluss eines Heimvertrages hat auf der Seite des behinderten Menschen, soweit dieser nicht selbst ausreichend geschäftsfähig ist, von dessen gesetzlichen Vertreter oder Erwachsenenvertreter zu erfolgen.

Zu § 22:

Eine interprofessionelle Einrichtung ist eine Mischform der Unterbringung, Pflege, Betreuung oder Unterstützung von betagten, hilfsbedürftigen Personen oder behinderten Menschen in einer stationären Einrichtung. Beispielsweise kann eine derartige Einrichtung aus 48 Plätzen für die Unterbringung, Pflege und Betreuung von

betagten hilfsbedürftigen Personen (Altenwohn- und Pflegeheim) und einer Wohngruppe mit maximal 12 Plätzen für behinderte Menschen (Behinderteneinrichtung) bestehen. Es werden in diesem Fall in einer Einrichtung zwei unterschiedliche Pflege- und Betreuungsformen angeboten. Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind hinsichtlich des jeweiligen Teilbereiches – Altenwohn- und Pflegeheim einerseits und Behinderteneinrichtung andererseits – die einschlägigen Anforderungen und Voraussetzungen zu erfüllen.

Zu § 23:

Mit § 23 soll klargestellt werden, dass Betreutes Wohnen, Betreutes Wohnen Plus und dergleichen unter den Begriff alternative Wohnformen zu subsumieren sind. Die Landesregierung kann durch Richtlinien die Mindestanforderungen hinsichtlich räumlicher, ausstattungsmaßiger und organisatorischer Voraussetzungen festlegen.

Zu § 24:

Im Bewilligungsverfahren für Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung sind zusätzlich die in Abs. 1 angeführten Unterlagen anzuschließen.

Zu § 25:

Mit dieser Bestimmung wird die Landesregierung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes ermächtigt, die Betreiberin oder den Betreiber zur Bekanntgabe von bestimmten heimbezogenen Daten zu veranlassen. Dies wird deshalb als erforderlich erachtet, da der Landesregierung die Möglichkeit offenstehen muss, den allgemeinen Zustand der stationären Betreuung zu überprüfen und Entwicklungstendenzen festzustellen, um konkrete Entscheidungen und Planungen treffen zu können.

Zu § 26:

Der Sicherstellung der gesetzmäßigen Führung einer Sozialeinrichtung dient die Berechtigung (und Verpflichtung) der Landesregierung zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide. In dieser Bestimmung sind die näheren Aufsichtsmittel detailliert dargelegt.

Die Kontrollintervalle werden als Mindestmaß verbindlich festgelegt. Zeitlich engere oder häufigere Kontrollen von Einrichtungen sind anzustreben.

Mit Abs. 2 soll auch klargestellt werden, dass Kontrollen in interprofessionellen Einrichtungen in Anlehnung an die in Abs. 2 festgelegten Intervalle für Kontrollen in Altenwohn- und Pflegeheimen sowie in Behinderteneinrichtungen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren durchzuführen sind.

Zu § 27:

In § 27 werden die Straftatbestimmungen festgelegt.

Zu § 28:

Besondere Bedeutung kommt der Bestimmung des § 28 Abs. 3 zu. Da in der Vollziehung dieses Gesetzes auch bestehende Einrichtungen betroffen sein werden, ist die Erlassung einer entsprechenden Übergangsbestimmung unumgänglich.

Zu § 28 Abs. 3:

Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit ist von den Betreiberinnen und Betreibern binnen einer angemessenen Frist von 4 Jahren nachzuweisen. Durch die Rechtsfolge des Erlöschens der Betriebsbewilligung im Falle des nicht erbrachten Nachweises, soll die Wichtigkeit dieses Erfordernisses betont werden.

Es soll ebenso klargestellt werden, dass auf Grund der Wahrung des Gemeinwohles (öffentliches Interesse) das Vorlegen eines Gewaltpräventionskonzeptes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unbedingt erforderlich ist.